

Verwaltungsgericht Weimar



* Verwaltungsgericht Weimar * Postfach 2448 * 99405 Weimar *



Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Weimar

8 K 69/22 We

409

09.05.2022

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**



gegen Landesärztekammer Thüringen

wegen Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)

Sehr geehrte



anliegende beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom

06.05.2022

erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Aufgrund einer Änderung der §§ 317 und 329 ZPO am 1. Juli 2014 werden Ausfertigungen nur noch auf Antrag erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung



Justizangestellte

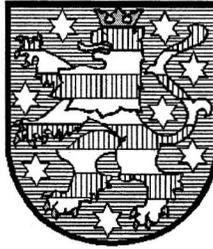
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.vgwe.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Postanschrift: Verwaltungsgericht Weimar
Postfach 2448
99405 Weimar

Telefon: 03643/413-300
Telefax: 03643/413-333
<http://www.vgwe.thueringen.de>

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Kläger -

gegen

die Landesärztekammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch die Präsidentin,
Im Semmicht 33, 07751 Jena,

- Beklagte -

wegen

Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Lenhart als Berichterstatter

am **6. Mai 2022** beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten werden der Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nur noch über die Frage zu befinden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Diese Entscheidung ist in das billige Ermessen des Gerichts gestellt, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen ist.

Es entspricht diesem Ermessen, die Beklagte mit den Kosten zu belasten, da sie den Kläger durch Gewährung des beantragten Informationszugangs klaglos gestellt und damit das erledigende Ereignis herbeigeführt hat. Die vom Kläger erhobene Untätigkeitsklage war auch zulässig, da die Beklagte im Zeitpunkt der Klageerhebung mit dem Erlass des Bescheids säumig im Sinn von § 75 VwGO war.

Wie das Gericht in dem den Beteiligten bekannten Urteil vom 25.10.2021 ausgeführt hat, stellt die Frist des § 10 Abs. 3 ThürTG eine gesetzliche Frist dar, in der nach Auffassung des Gesetzgebers das Verfahren abzuschließen ist. Versäumt die Behörde diese Frist, fehlt es an einem zureichenden Grund für die fehlende Entscheidung in der Sache und es liegt ein Umstand im Sinn von § 75 Satz 2 Halbsatz 2 ThürTG vor. Damit ist die Erhebung der Klage nach Ablauf der Frist des § 10 Abs. 3 ThürTG zulässig. Diese Frist hat die Beklagte versäumt. Der Umstand, dass gleichzeitig das Verfahren 8 K 244/212 We anhängig war, stellt keinen Grund dar, die Entscheidung aufzuschieben. Eine Verlängerung der Frist des § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürTG ist nach den eindeutigen Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 2 ThürTG nur aus den dort genannten Gründen möglich. Solche Gründe liegen hier nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Streitwertbeschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, 99425 Weimar, Jenaer Straße 2 a, einzulegen.

Die Beschwerde muss innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt werden, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Die Beschwerde ist nur statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

gez. Lenhart

Beglaubigt:

Weimar, den 9. Mai 2022

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle